

Das Recht als Spiegel des Rollenverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutzfachtagung 2018
Mag. Martina Löbel

Übersicht

- **Fallbeispiel**
- **Materiellrechtliche Grundlagen** (Obsorge, Kontaktrecht, Wohlverhaltensgebot)
- **Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens** (Anträge, Verhandlung, KJHT, Stellung des Kindes, Kinderbeistand, FGH, Sachverständigengutachten, Entscheidung, Rechtsmittel, Kosten..)

Fallbeispiel – Ausgangslage

- **mj. Adam:** 8 J, hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens
- **mj. Eva:** 13,5 J, beginnender Drogenkonsum, Schulverweigerung
- **Mutter:** Alkoholproblem, keine Ausbildung, NSH
- **Vater:** Migrationshintergrund, Hilfsarbeiter

Fallbeispiel – Ausgangslage

- Mietwohnung lautend auf beide ET
- Konsumkredite offen
- Trennung der KE steht im Raum

KJHT: UdE, teilweise FIB, mangelnde Kooperation der KE

Materiellrechtliche Grundlagen

- **Obsorge**
- **Kontaktrecht**
- **Wohlverhaltensgebot**

OBSORGE

Pflege und
Erziehung

Vermögens-
verwaltung

Gesetzliche
Vertretung

Betreuung mit der Obsorge

Mögliche rechtliche Grundlagen der Obsorge:

- **Gesetz**
- **Vereinbarung der Eltern**
- **gerichtliche Entscheidung**

Betreuung mit der Obsorge 1

➤ **Unmittelbar aufgrund des Gesetzes**

- beide Eltern, wenn sie bei Geburt des Kindes verheiratet sind (§ 177 Abs 1 ABGB)
- Mutter alleine, wenn die Eltern bei Geburt nicht verheiratet sind (§ 177 Abs 1 Satz 1 ABGB)
- Kinder- und Jugendhilfeträger in bestimmten Fällen

Betreuung mit der Obsorge 2

➤ Aufgrund einer Vereinbarung

- ❖ Beide Eltern gemeinsam
 - Vereinbarung bei
 - Standesamt (§ 177 Abs 2 ABGB) oder
 - Gericht (§ 177 Abs 3 ABGB)
- ❖ Ein Elternteil alleine
 - Vereinbarung zB nach Trennung oder Scheidung
- ❖ Kinder- und Jugendhilfeträger (Pflege und Erziehung), mit Zustimmung der Eltern

Betreuung mit der Obsorge 3

➤ Aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung

- KJHT (bei Obsorgeentziehung wegen Kindeswohlgefährdung) § 181 ABGB
- Großeltern, Pflegeeltern
- Ein Elternteil alleine oder beide Eltern bei Abänderung einer bisherigen Vereinbarung

Betrauung des **Kinder- und Jugendhilfeträgers** mit der **Obsorge**

- 1) **Gesetz**
- 2) **Vereinbarung mit Eltern**
- 3) **Gerichtsbeschluss**

Obsorge KJHT (1)

- 1) Unmittelbar aufgrund des Gesetzes:
 - zur Gänze bei Findelkindern (Babyklappe, anonyme Geburt)
 - in den Teilbereichen gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung, wenn und solange die Kindesmutter minderjährig ist
 - bei Gefahr im Verzug im Teilbereich Pflege und Erziehung („**Interimskompetenz des KJHT**“)

Obsorge KJHT (2)

- 2) Vereinbarung mit Eltern mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger gem § 45 K-KJHG („volle Erziehung“)
 - Die Eltern bleiben Träger der Pflege und Erziehung, dem KHJT wird nur die *faktische Ausübung* übertragen
 - Die Vereinbarung kann von den Eltern jederzeit widerrufen werden

Obsorge KJHT (3)

- 3) Gerichtlicher Beschluss gemäß § 181 ABGB

Den Kindeseltern wird bei Gefährdung des Kindeswohls auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers die Obsorge zur Gänze oder in Teilbereichen (z.B. Pflege und Erziehung) entzogen.

Voraussetzungen für Obsorgeentziehung 1

- Grundsatz der Familienautonomie ⇨ die Obsorge soll den Familienmitgliedern solange gewahrt bleiben (allenfalls durch Unterstützungsleistungen des KJHT), als sich dies mit dem Kindeswohl verträgt
- Herausnahme des Kindes aus der bisherigen Umgebung nur im äußersten Notfall als letzte Maßnahme (Eingriff in das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens gem Art 8 EMRK)

Voraussetzungen für Obsorgeentziehung 2

- Gefährdung des Kindeswohls durch Eltern
- Notwendige Entfernung des Mj. aus der bisherigen Umgebung
- Mangelnde Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Maßnahme
- Keine Betreuungsalternative bei nahe stehenden Personen

Gefahr im Verzug § 211 Abs 1 ABGB

- Der KJHT ist verpflichtet, die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen.
- Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen;
- Er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 8 Tagen zu beantragen.

Gefahr im Verzug § 211 Abs 1 ABGB

- Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der KJHT mit der Obsorge betraut.

→ → → → → → → → → → → →

- Grundsätze Verhältnismäßigkeit und gelindestes Mittel sind zu beachten
- Umfang der Maßnahme muss genau präzisiert werden
- Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung gem § 107a AußStrG auf Antrag der Eltern

Kontaktrecht 1

- Definition

Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Kontakte

☞ Recht der Eltern und des Kindes!!

☞ von der Obsorge unabhängig!!

Auch bei Fremdunterbringung des Kindes!!

Kontaktrecht 2

- Ausübung, Umfang

Abhängig von:

- Alter des Kindes
- Lebenssituation
- Wille des Kindes
- Kindeswohl

Kontaktrecht 3

- Pflichten

- Wohlverhaltensgebot
- Pflichten der Betreuenden
 - Vorbereitung auf Besuchstermin
 - Ermunterung, Motivation
- Pflichten der Kontaktberechtigten
 - Pünktlichkeit
 - Konfliktfreiheit

Kontaktrecht 4

- Einschränkung, Entziehung

- Nur in Ausnahmefällen, nie auf Dauer
- Bei Gefährdung des Kindeswohls
- Prüfung im Einzelfall
- Allenfalls Besuchsbegleitung
- Rolle des Kindes >14

Wohilverhaltensgebot

Bei der Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten ist zur Wahrung des Kindeswohles alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert.

Exkurs:

Kindeswohl

**Wichtige Kriterien bei der Beurteilung
des Kindeswohls
sind gem**

§ 138 ABGB

insbesondere:

- 1. Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes**
- 2. Die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes**
- 3. Die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern**

- 4. Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes**
- 5. Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung**
- 6. Die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte**

- 7. Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben**
- 8. Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen**
- 9. Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindung des Kindes zu diesen Personen**

**10. Die Vermeidung von Loyalitätskonflikten
und Schuldgefühlen des Kindes**

**11. Die Wahrung der Rechte, Ansprüche und
Interessen des Kindes**

**12. Die Lebensverhältnisse des Kindes seiner
Eltern und seiner sonstigen Umgebung**

Fallbeispiel – Änderung

- Trennung der Eltern
 - Jeweils neue Wohnung erforderlich
 - Finanzielle Situation, Unterhalt
 - Betreuung Kinder
- Reaktion der Kinder:
 - Adam: „Raptus“ , SFG → NPKJ als GiV-Maßnahme
 - Eva: „taucht unter“

Gerichtliche Anträge (beide Eltern und KJHT)

Ablauf des gerichtlichen Verfahrens



Allgemeiner Überblick – kann im Einzelfall anders ablaufen!

Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Antragslegitimation

- ⇒ Eltern (-teil)
- ⇒ Großeltern (-teil)
- ⇒ Pflegeeltern (teil)
- ⇒ Kinder- und Jugendhilfeträger
- ⇒ Kind > 14 J



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Der Antrag kann

- ☞ schriftlich (selbst verfasst)
- ☞ zu gerichtlichem Protokoll (zB am Amtstag)
- ☞ oder von einem Anwalt

eingetragen werden



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

- Zustellung des Antrages an übrige Verfahrensbeteiligte (Wahrung des Rechtlichen Gehörs!)
- Verhandlung mit beiden Eltern / Vernehmung von Zeugen



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Allenfalls Beauftragung der Familiengerichtshilfe

- Clearing (Anbahnung einer einvernehmlichen Lösung)
- Spezifische Erhebungen (Hausbesuch, Befragung des Kindes)
- Fachliche Stellungnahme
- Besuchsmittlung



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Allenfalls Bestellung eines Kinderbeistandes

- Dient der Unterstützung des Kindes
- Ist zur Verschwiegenheit verpflichtet außer
- Fungiert als „Sprachrohr des Kindes“ mit dessen Zustimmung
- Teilt dem Gericht die Meinung des Kindes mit
- hat das Recht auf Akteneinsicht
- ist von allen Terminen zu verständigen
- darf an allen Verhandlungen teilnehmen



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Befragung des Kindes:

- Das Gericht hat Minderjährige grundsätzlich persönlich anzuhören
- Die Befragung erfolgt in Abwesenheit der Eltern bzw. der Anwälte
- Der Kinderbeistand darf bei der Befragung anwesend sein



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Befragung des Kindes:

wenn das Kind

- das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn dies
- seine Entwicklung oder sein Gesundheitszustand erfordert oder wenn
- sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist,

kann die Befragung auch durch Sachverständige, durch die Familiengerichtshilfe, oder den KHJT erfolgen



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

- Stellung des über 14-jährigen Kindes
 - Ladung, Zustellung von Anträgen
 - Vollständige Akteneinsicht
 - Zustellung aller Aktenteile (Schriftsätze, Berichte, Verhandlungsprotokolle, Gutachten)
 - eigene Rechtsmittellegitimation



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

- Stellungnahme des KJHT
 - Berichte über bisherige Maßnahmen (zB FIB)
 - Berichte über außerhäusliche Betreuung
 - Allf. psychologische Abklärung
- Sachverständigengutachten
 - Über Eltern zB psychische Erkrankungen. Erziehungsfähigkeit
 - Über Kind zB Bindungsproblematik, Fähigkeit zur freien Willensäußerung



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen:

- Verpflichtender Besuch einer Familien- Eltern- oder Erziehungsberatung
- Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder Schlichtungsverfahren
- Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression
- Verbot der Ausreise mit dem Kind
- Abnahme des Reisepasse des Kindes



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Sonstige Beweismittel

- zB Atteste, Krankengeschichten, Strafregisterauskünfte
- Befragung des Lehr- Hort- und Kindergartenpersonals
- Befragung von Betreuern in Wohngemeinschaften



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Entscheidung

- Erfolgt durch Beschluss
- Zustellung des Beschlusses samt Rechtsmittelbelehrung an Parteien / Anwälte
- Allenfalls Anordnung von **vorläufigen Regelungen** (zB vorläufige Übertragung der Obsorge an KJHT, Einräumung eines vorläufigen Kontaktrechtes, vorläufige Obsorge..)



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Rechtsmittel

- Rekurs (schriftlich oder durch Anwalt) an das übergeordnete Landesgericht (Entscheidung durch 3 Ri)
- Revisionsrekurs (Anwaltpflicht!, Möglichkeit der Verfahrenshilfe) an den Obersten Gerichtshof (Entscheidung durch 5 Ri)



Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

➤ Kosten

- Keine gerichtlichen Pauschalgerichtsgebühren
- Sachverständigengebühren
- Dolmetschergebühren
- Rechtsanwälte

➤ Die konkrete Verfahrensdauer ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall!

